

STATUTEN
Gemeindeverband Berufsbeistandschaft und
Sozialdienst
Sense-Unterland



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundlagen Statuten Berufsbeistandschaft	4
Art. 2 Name	4
Art. 3 Mitglieder	4
Art. 4 Rechtsnatur, Dauer und Sitz	4
Art. 5 Zweck	4
2. Geschäftsstelle	4
Art. 6 Aufgaben, Aufsicht, Beschwerdeinstanz und Personal	4
3. Organisation	5
Art. 7 Verbandsorgane	5
Art. 8 Vertretung	5
Art. 9 Legislaturperiode, Wählbarkeit	6
Art. 10 Quorum, Sitzungsleitung	6
Art. 11 Geschäftsjahr	6
Art. 12 Aufsicht	6
Art. 13 Befugnisse, Ernennungen und Sachgeschäfte	6
4. Delegiertenversammlung	6
Art. 14 Zusammensetzung und Stimmrecht	6
Art. 15 Konstituierung	7
Art. 16 Einberufung	7
Art. 17 Traktanden, Protokoll	7
Art. 18 Befugnisse	8
Art. 19 Sachgeschäfte, Wahlen, Verfahren	8
5. Vorstand	8
Art. 20 Zusammensetzung, Stimmrecht, beratende Stimme	8
Art. 21 Einberufung, Verfahren	9
Art. 22 Befugnisse	9
6. Sozialkommission	9
Art. 23 Zusammensetzung und Vorsitz	9
Art. 24 Sekretariat	9
Art. 25 Einberufung	10
Art. 26 Beratung	10
Art. 27 Ausstand	10
Art. 28 Befugnisse	10
7. Revisionsstelle	10
Art. 29 Wahl	10
Art. 30 Rechnungsprüfung, Berichterstattung, Empfänger	10
8. Finanzen	11
Art. 31 Finanzquellen	11
Art. 32 Verteilung der finanziellen Lasten	11
Art. 33 Anzahlungen, Zahlungsmodalitäten	11
Art. 34 Verschuldungsgrenze	11
Art. 35 Betriebskosten	12
Art. 36 Kosten der materiellen Sozialhilfe	12
Art. 37 Rechtsstand der Güter	12

Art. 38	Finanzreferendum	12
9.	Information und Zugang zu Dokumenten.....	12
Art. 39	Grundsatz.....	12
10.	Schlussbestimmungen	12
Art. 40	Austritt	12
Art. 41	Auflösung	13
Art. 42	Inkrafttreten	13
11.	Übergangsbestimmungen	13
Art. 43	Übernahme der bestehenden Sozialdienste	13

Für das gesamte Dokument steht die männliche Form auch für die weibliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen Statuten **Berufsbeistandschaft**

Berufsbeistandschaft **und Sozialdienst**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Gesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG)
- Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG)
- Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)
- Gesetz über das Staatspersonal vom 17. Oktober 2001 (StPG)
- Einführungsgesetz vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB)
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 15. Juni 2012 (KESG)

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband trägt folgenden Namen:

Gemeindeverband Berufsbeistandschaft **und Sozialdienst** Sense-Unterland
(nachstehend als Verband bezeichnet)

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Gemeinden Bösinggen, Düdingen, Schmitten, Ueberstorf und Wünnewil-Flamatt bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. GG.

² Bei Gemeindefusionen und -teilungen treten die neuen Gemeinden an die Stelle der bisherigen.

Art. 4 Rechtsnatur, Dauer und Sitz

¹ Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener juristischer Persönlichkeit. Er besteht auf unbestimmte Zeit.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich in 3185 Schmitten.

Art. 5 Zweck

¹ Der Verband betreibt für die oben genannten Gemeinden die Geschäftsstellen für die Berufsbeistandschaft **und den Sozialdienst** Sense-Unterland gemäss Art. 1.

² Dem Verband können weitere Dienste angeschlossen werden.

2. Geschäftsstelle

Art. 6 Aufgaben, Aufsicht, Beschwerdeinstanz und Personal

¹ Berufsbeistandschaft

- a) Die Berufsbeistandschaft führt nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche ihr vom zuständigen Friedensgericht als KESB übertragen werden.
- b) Die Berufsbeistandschaft legt jährlich zuhanden des Friedensgerichts gemäss den gesetzlichen Vorgaben über jede geführte Massnahme im Kindes- und Erwachsenenschutz Rechnung und Bericht ab.

- c) Für die Aufhebung oder Übertragung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Die Berufsbeistandschaft legt jährlich gegenüber der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- e) Das Friedensgericht ist die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der Berufsbeistandschaft. Es vereidigt die Berufsbeistände und erteilt ihnen die allgemeinen Vorschriften über die Amtspflicht (Art. 10 KESG). Das Friedensgericht ist die fachlich vorgesetzte Behörde der Berufsbeistände ~~und beurteilt mindestens einmal jährlich die fachliche Auftragsbefreiung~~.
- f) Das Friedensgericht nimmt bei den Entscheidungen über Anstellungen und Kündigungen von Berufsbeiständen seine gesetzlichen Aufgaben wahr.
- g) Das Personal untersteht administrativ und personell dem Vorstand. Fachlich unterstehen die Berufsbeistände dem Friedensgericht.

² Sozialdienst

- a) Die Aufgaben des Sozialdienstes sind gemäss Art. 18 SHG geregelt. Gemäss Art. 15 SHG sorgen die Gemeinden dafür, dass den Bedürftigen die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Sozialhilfeleistungen, namentlich die Eingliederungsmassnahmen, gewährt werden.
- b) Der Sozialdienst legt jährlich zuhanden der Kantonalen Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion einen Tätigkeitsbericht ab. Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über Personalbestand, Gehälter, Betriebskosten und Anzahl der Dossiers über persönliche und materielle Hilfe.
- c) Der Sozialdienst legt jährlich gegenüber der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- d) Das Personal untersteht administrativ und personell dem Vorstand. Fachlich unterstehen die Sozial-arbeiter der Sozialkommission.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Personals (Stellenleiter, Berufsbeistände, Sozialarbeiter und des Betriebspersonals) sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben festgelegt.

⁴ Für das Personal der Berufsbeistandschaft ~~und des Sozialdienstes~~ gelten das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) des Kantons Freiburg und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen.

3. Organisation

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) ~~die Sozialkommission~~.

Art. 8 Vertretung

¹ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

² Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes werden gemäss Unterschriftenregelung unterzeichnet.

Art. 9 **Legislaturperiode, Wählbarkeit**

¹ Die Legislaturperiode der Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

² Als Delegierte und als Mitglieder des Vorstandes sind nur Gemeinderäte aus den Verbandsgemeinden wählbar.

³ Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat erfolgt innert acht Wochen nach deren Vereidigung als Gemeinderäte.

Art. 10 **Quorum, Sitzungsleitung**

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder **und der Mitgliederstimmen** anwesend ist.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Art. 11 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 **Aufsicht**

Der Verband sowie seine Organe unterstehen der Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 13 **Befugnisse, Ernennungen und Sachgeschäfte**

¹ Die Verbandsgemeinden haben namentlich folgende Befugnisse:

Gemeinderat:
Ernennung der Delegierten.

Gemeindeversammlung oder Generalrat auf Antrag der Delegiertenversammlung:

- a) Beschluss über wesentliche Änderungen der Statuten.
- b) Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

² Die Verbandsgemeinden haben zu den Anträgen der Delegiertenversammlung innert einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden.

4. Delegiertenversammlung

Art. 14 **Zusammensetzung und Stimmrecht**

¹ Die Delegierten werden für die Dauer der Legislatur oder deren Rest durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinden aus dessen Mitte ernannt.

² Jede Verbandsgemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme.

³ Jede Verbandsgemeinde ist mit einem Delegierten vertreten. Dieser verfügt über alle Delegiertenstimmen. Im Verhinderungsfall ernennt der Gemeinderat eine Ersatzperson aus seiner Mitte.

Art. 15 Konstituierung

¹ Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Delegiertenversammlung vom bisherigen Vorstand zur Konstituierung einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt. Der Präsident der Delegiertenversammlung ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes.

³ **Die Delegiertenversammlung bestimmt den** Verbandssekretär.

Art. 16 Einberufung

¹ Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn die Geschäfte es erfordern oder auf schriftliches, ausreichend begründetes Begehren von mindestens zwei Verbandsgemeinden.

² Die Einberufung der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Präsidenten der Delegiertenversammlung an die Verbandsgemeinden und an die Delegierten.

³ Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktanden enthalten. Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Verbandsgemeinden und Delegierten mit der Einladung zuzustellen. Umfangreiche Akten liegen im Büro des **Vorstandes Verbandssitzes** zur Einsicht auf.

Art. 17 Traktanden, Protokoll

¹ Der Verbandssekretär führt ein Protokoll. Dieses muss mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Traktanden, die Anträge und das Ergebnis jeder Abstimmung sowie eine Zusammenfassung der Diskussionen enthalten und ist innert 20 Tagen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

² Die Protokolle der Delegiertenversammlung, die Rechenschafts- und Revisionsberichte sowie die Jahresrechnungen und Voranschläge sind den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

³ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

⁴ Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Indessen:

- ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
- kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierte Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

Art. 18 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- b) Wahl einer externen Revisionsstelle;
- c) Betriebsaufsicht über die Berufsbeistandschaft **und den Sozialdienst**;
- d) Aufnahme von Gemeinden in den Verband und Entlassung von Mitgliedergemeinden;
- e) **Einführung und Aufhebung von Diensten**;
- f) **Zuweisung eines allfälligen Ertragsüberschusses**;
- g) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes;
- h) Beschlussfassung über die notwendigen Infrastrukturen, Investitionen und Anschaffungen der Berufsbeistandschaft **und des Sozialdienstes**;
- i) Genehmigung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- j) Genehmigung von Reglementen;
- k) ~~Verabschiedung~~**Beschluss von Statutenänderungen (Vorbehalt Art. 113 GG) zuhanden der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat der Verbandsgemeinden zwecks Genehmigung.**

Art. 19 Sachgeschäfte, Wahlen, Verfahren

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Delegiertenstimmen die geheime Abstimmung verlangt.

² Für Sachbeschlüsse ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit ~~fällt der Vorsitzende den Stichentscheid~~ **nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.**

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

5. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung, **Stimmrecht**, beratende Stimme

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je einem Gemeinderat der übrigen Verbandsgemeinden.

² Bei Beschlüssen und Ernennungen sind die Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ **Die** Leiter der Berufsbeistandschaft **und des Sozialdienstes** oder **deren** Stellvertreter **wohnen** den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Einberufung, Verfahren

¹ Der Präsident oder Vizepräsident beruft den Vorstand ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

² Die Einberufung ist, dringende Fälle vorbehalten, den Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Betriebliche Aufsicht und Unterstützung der Berufsbeistandschaft **und des Sozialdienstes**;
- c) Vorbereitung des Voranschlags;
- d) Umsetzung des genehmigten Voranschlags;
- e) Vorbereitung der Betriebsrechnung;
- f) Erstellen des Organigramms und der Stellenbeschreibungen;
- g) Anstellung und Kündigung des Personals im Rahmen des genehmigten Voranschlags und gemäss Unterschriftenregelung;
- h) Erwerb von Rechten, Einholung von Bewilligungen, Erhebung und Abwehr von Klagen und Beschwerden, Prozessführung, Vergleiche im eigenen Aufgabenbereich;
- i) Beschlussfassung über einzeln nicht bezeichnete Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 25'000.00 soweit im laufenden Voranschlag vorgesehen;
- j) Festlegung der Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG;
- k) Bezeichnung der für die Visierung der Belege gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG zuständigen Personen;
- l) Weitere Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen.

6. Sozialkommission

Art. 23 Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Sozialkommission setzt sich aus sieben Vertretern der fünf Gemeinden Bösinggen (1), Düdingen (2), Schmitten (1), Ueberstorf (1) und Wünnewil-Flamatt (2) zusammen. Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat ernannt.

² Die Sozialkommission konstituiert sich selbst und ernennt einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

³ Der Stellenleiter nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Bei Bedarf können weitere Sozialarbeiter mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 24 Sekretariat

Das Protokoll wird durch den Sozialdienst ausgefertigt.

Art. 25 Einberufung

Der Präsident beruft die Kommission mindestens vierzehn Tage im Voraus ein. Notfälle bleiben vorbehalten.

Art. 26 Beratung

¹ Die Sozialkommission kann nur Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder der Sozialkommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27 Ausstand

Ein Mitglied der Sozialkommission darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in engem Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

Art. 28 Befugnisse

Die Sozialkommission hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Entscheid über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG;
- b) Festsetzung der Art, der Dauer und des Betrags der Unterstützung;
- c) Bestimmung des Sozialhilfe-Wohnsitzes;
- d) Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

7. Revisionsstelle

Art. 29 Wahl

Die externe Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

Art. 30 Rechnungsprüfung, Berichterstattung, Empfänger

¹ Die externe Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die jährliche Betriebsrechnung über die Berufsbeistandschaft **und den Sozialdienst** den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte und den Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales entsprechen.

² Die externe Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

³ Der Bericht der externen Revisionsstelle ist den Verbandsgemeinden und den Delegierten mindestens 20 Tage vor der Abnahme der jeweiligen Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung zuzustellen.

8. Finanzen

Art. 31 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

1. **Berufsbeistandschaft**
 - a) Entschädigung der Klienten
 - b) Beiträge Dritter
 - c) Beiträge der Verbandsgemeinden

2. **Sozialdienste**
 - a) Beiträge Dritter
 - b) Beiträge der Verbandsgemeinden

Art. 32 Verteilung der finanziellen Lasten

1. Berufsbeistandschaft

Die aus der Tätigkeit dieses Verbandes entstehenden Kosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist der Staatsratsbeschluss über die letztbekannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Voranschlags für das betreffende Kalenderjahr.

2. Sozialdienst

¹ Die aus der Tätigkeit dieses Verbandes entstehenden Kosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist der Staatsratsbeschluss über die letztbekannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Voranschlags für das betreffende Kalenderjahr.

² Die Lasten- und Kostenaufteilung der materiellen Hilfe von Sozialhilfebezüglern erfolgt gemäss Art. 32, 32a, 33 und 34a SHG.

Art. 33 Anzahlungen, Zahlungsmodalitäten

¹ Für die Bezahlung der Betriebskosten leisten die Gemeinden jeweils per 15. Januar und 15. Juli pro Rata-Anzahlungen entsprechend des Voranschlages.

² Für die Auszahlung der materiellen Sozialhilfe leisten die Gemeinden jeweils per 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober pro Rata-Anzahlungen entsprechend des Voranschlages.

³ Die Beteiligung der Gemeinden muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden.

Art. 34 Verschuldungsgrenze

¹ Der Gemeindeverband kann keine Investitionsdarlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei Fr. 250'000.00 für den Kontokorrentkredit. Diese Summe wird von jeder einzelnen Gemeinde im Verhältnis der zuletzt bekannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl anteilmässig garantiert.

³ Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Art. 35 Betriebskosten

Die Gemeinden leisten dem Verband eine Vorschusszahlung zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten nach dem in Artikel 32 erwähnten Verteilschlüssel.

Art. 36 Kosten der materiellen Sozialhilfe

Die Gemeinden leisten dem Verband Vorschusszahlungen zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der materiellen Sozialhilfe nach dem in Artikel 32 erwähnten Verteilschlüssel.

Art. 37 Rechtsstand der Güter

Die Güter gemäss Inventar gehören allen beteiligten Gemeinden und werden bei Auflösung des Verbandes anteilmässig im Verhältnis der zuletzt bekannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter ihnen aufgeteilt.

Art. 38 Finanzreferendum

¹ Das Initiativ- und Referendumsrecht wird gemäss Art. 123a ff GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, welche Fr. 750'000.00 übersteigt, unterliegt dem **fakultativen** Referendum nach Artikel 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, welche Fr. 2'500'000.00 übersteigt, unterliegt dem **obligatorischen** Referendum nach Art. 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrestanchen massgebend.

9. Information und Zugang zu Dokumenten

Art. 39 Grundsatz

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

10. Schlussbestimmungen

Art. 40 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens fünf Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

² Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Kalenderjahres. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden.

³ Unter Vorbehalt einer Gesetzgebung oder Rechtsprechung, die erleichterte Austrittsbedingungen vorschreibt, hat die austretende Gemeinde kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 32 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

Art. 41 Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden genehmigt wurde.

² Im Fall einer Auflösung müssen die Liquidationsorgane Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der Berufsbeistandschaft **und des Sozialdienstes** ermöglicht.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden der Berufsbeistandschaft **und des Sozialdienstes** werden nach den Schlüsseln gemäss Artikel 32 unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten vorbehältlich deren Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch **die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Staatsrat am 21. April 2015 genehmigten Statuten sind aufgehoben.**

11. Übergangsbestimmungen

Art. 43 Übernahme der bestehenden Sozialdienste

¹ Im Hinblick auf die Verwirklichung des Verbandszwecks im Sinne von Artikel 5 übernimmt der Verband namentlich sämtliches Personal, die Tätigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Sozialdienste der Verbandsgemeinden. Die in Phasen gegliederte Übernahme ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden.

² Der Verband hat im Bereich Sozialdienst mit Wirkung ab 1. Januar 2020 die Befugnis, nach innen, aussen und gegenüber Dritten rechtsgültig sämtliche Handlungen vorzunehmen, die vorher den Verbandsgemeinden zustanden (Art. 126 und 83 GG). Der genaue Zeitpunkt des Übergangs der Handlungs- und Vertretungsbefugnis von den Verbandsgemeinden auf den Verband wird in der Vereinbarung nach Absatz 1 festgelegt.

³ Der genaue Zeitpunkt des Wechsels des Arbeitsgebers des in den kommunalen Sozialdiensten tätigen Personals und des Übergangs der Verwaltungstätigkeiten von den Verbandsgemeinden auf den Verband wird ebenfalls in der Vereinbarung nach Absatz 1 festgelegt.

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung am 3. Oktober 2019

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Der Staatsrat, Direktor